



Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
Telefax 041 228 65 25
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Luzern, im Januar 2012 ML/ra

Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie am Anfang des neuen Jahres über Folgendes informieren:

1. Unterdeckungsmeldung von Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen

Für uns als Aufsichtsbehörde ist es wichtig, bereits zu einem frühen Zeitpunkt abschätzen zu können, wie viele unter unserer Aufsicht stehende Vorsorgeeinrichtungen von einer Unterdeckung betroffen sind. Wir ersuchen Sie deshalb höflich, uns **im Falle einer Unterdeckung bis Ende Februar 2012** zu informieren, welchen Deckungsgrad Ihre Vorsorgeeinrichtung per 31. Dezember 2011 vermutlich ausweist. Diese Vorinformation können Sie uns schriftlich, per Fax (041 228 65 25), per e-mail (info@zbsa.ch) oder auch telefonisch (041 228 65 23) zukommen lassen. Ihre Angaben betrachten wir als provisorisch und erwarten Ihre definitive Unterdeckungsmeldung bis 30. Juni 2012. Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

2. Finanzierung Oberaufsicht (Art. 64c BVG / Art. 6 ff. BVV1 / § 17a ABbV)

Mit der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge wurde eine neue Eidgenössische Oberaufsichtskommission inklusive Sekretariat errichtet. Sie ist seit 1.1.2012 operativ und wird im Wesentlichen durch eine jährliche Oberaufsichtsabgabe finanziert. Die Höhe der Oberaufsichtsabgabe beträgt CHF 300.-- pro Vorsorgeeinrichtung und 80 Rappen pro versicherte Person. Basis für die Oberaufsichtsabgabe bildet die im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführte Versichertenzahl (aktiv versicherte Personen und Bezüger von Alters-, Invaliden- und Ehegattenrenten). Die ZBSA ist Inkassostelle der Oberaufsichtsabgabe. Sie wird, basierend auf dem Stichtag 31.12.2011, im laufenden Jahr 2012 die Versichertenzahl aufgrund der Angaben im Anhang der Jahresrechnung 2011 eruiieren und den Vorsorgeeinrichtungen anfangs 2013 eine separate Rechnung, ausschliesslich für die Oberaufsichtsabgabe 2012, zustellen. Die ZBSA wird alsdann die gesamte Oberaufsichtsabgabe im Herbst 2013 der Oberaufsicht abliefern müssen. Zu erwähnen bleibt, dass Wohlfahrtsfonds keine Oberaufsichtsabgabe bezahlen.

3. Jährliche Aufsichtsgebühr der ZBSA

Die jährliche Aufsichtsgebühr der ZBSA beträgt nach wie vor CHF 300.-- pro Vorsorgeeinrichtung zuzüglich 0.2 Promille des Bruttovermögens, höchstens aber CHF 6'300.-- jährlich. Die ZBSA wird ihre jährliche Aufsichtsgebühr im Jahr 2012 und 2013 nicht erhöhen. Aufgrund der ersten Erfahrungen mit der Strukturreform wird die ZBSA ihren Gebührentarif allerdings im 2013 neu beurteilen müssen.

4. Wahl von Anlagestrategien (Art. 1e BVV2)

Zur Möglichkeit der Vorsorgeeinrichtungen, den Versicherten gemäss Art. 1e BVV2 die Wahl zwischen mehreren Anlagestrategien anzubieten, wurde in den Mitteilungen über die berufliche Vorsor-

ge Nr. 125 vom 14. Dezember 2011 (Rz 813) eine gemeinsame Stellungnahme resp. Richtlinie der Aufsichts- und der Steuerbehörden publiziert. Diese Richtlinie dient der ZBSA als Beurteilungsmassstab für alle neuen und bereits bestehenden Lösungen mit individuellen Anlagestrategien. Die ZBSA weist hiermit alle Vorsorgeeinrichtungen, welche gemäss Art. 1e BVV2 bereits individuelle Anlagestrategien anbieten oder neu anbieten wollen, verbindlich darauf hin, dass diese Richtlinie vollständig einzuhalten ist. Vorsorgeeinrichtungen, deren reglementarische Grundlagen der erwähnten Richtlinie nicht oder nicht vollständig entsprechen, müssen ihre Grundlagen umgehend an die erwähnte Richtlinie anpassen und die geänderten reglementarischen Grundlagen der ZBSA zur Prüfung einreichen. Zudem sind der ZBSA insbesondere auch die in der Richtlinie erwähnten Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Prüfung der Rechtmässigkeit der Geschäftsführung durch die Revisionsstellen bei Vorsorgeeinrichtungen mit individueller Anlagestrategie eine besondere Bedeutung zukommt. Abschliessend weist die ZBSA darauf hin, dass sogenannte Eigenhypothesen verboten sind (siehe www.zbsa.ch unter Rubrik: Merkblätter und Mustertexte / Vorsorgeeinrichtungen / Mitteilungen BSV).

5. **Berichterstattung 2011**

Die Berichtsunterlagen sind innert **6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, d. h. bis 30. Juni 2012** einzureichen. Sofern die erwähnte Frist nicht eingehalten werden kann, ist bei der ZBSA vor deren Ablauf ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung zu stellen. Dabei ist auch ein neuer Einreichetermin anzugeben. Zudem ist zu bestätigen, dass sich die Vorsorgeeinrichtung nicht in Unterdeckung befindet.

Für die Berichterstattung sind uns insbesondere folgende datierte, rechtskonform und original unterzeichnete Unterlagen einzureichen:

- Jahresrechnung: Bilanz, Betriebsrechnung mit Vorjahreszahlen und Anhang inkl. Versicherten-zahl
- Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung und allfällige weitere Beschlüsse der Verwaltung (Stiftungsrat) der Vorsorgeeinrichtung
- Bericht der Revisionsstelle
- Allfällige weitere Unterlagen (Pendenzen aus dem Vorjahr, Geschäftsbericht, Bericht des Experten, allfällige neue oder geänderte Reglemente, neue Anschlussverträge etc.).

Voranzeige

BVG-Seminar im Casino Luzern

**Mittwoch, 28. November 2012, 14.00 Uhr und
Donnerstag, 29. November 2012, 14.00 Uhr**

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2012.

Mit freundlichen Grüssen

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)



Markus Lustenberger
Dr. iur., Rechtsanwalt
Geschäftsleiter
Telefon 041 . 228 65 20
markus.lustenberger@zbsa.ch